

3.1	<u>INWEISE</u>						2.3	J
. ·	1.5,0 1.1	Bemaßu	ng					
3.2			_	em. § 9 Abs. 1 FS er Bundesstraße		•	2.4	4
3.3				one gem. § 9 Abs				
			en zum Fahr	bahnrand der Bur				
3.4		Fahrbah	nrand der Bu	ındesstraße B 38	8		2.5	5
3.5			gsrand des l lb Geltungsb	Rott-Kanals (Gew	ässer 1. (Ordnung) -		
3.6			· ·	ebiet (Quelle digi	talisiert a	us UmweltAtlas		
				ßerhalb Geltungs			2.6	6
3.7		bestehe	nde Laubbäu	me - außerhalb G	Seltungsb	ereich		
3.8	Nutzungsschablone							
	Art der baulichen Nutzung							
	Grundflächenzahl GRZ Verhältnis der überbaubaren Fläc Grundstücksfläche	che zur	Geschossfläc Verhältnis der über Geschossfläche	henzahl GFZ baubaren Fläche zur			3.0	0
	Bauweise			e Wandhöhe (WH) auf den festgesetzten			3.	1
	(so)	SO	Sonstiges S	Sondergebiet "SO) Zweirad-	·Fachgeschäft"		
	Zweirad-Fachgeschäft	0,8	(§ 11 Abs. amaximal zu	3 Nr. 2 BauNVO) lässige Grundfläd		· ·		
	2 \\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	1,6		lässige Geschoss	sflächenz	ahl (GFZ)		
		a WH 13 !		VO) de Bauweise (§ 2 lässige Wandhöh		-	iden IV	
		vvii 13,č		en Höhenbezugs _l		2020y o n dul	<u>1.0</u>	<u>)</u>
II. T	EXTLICHE FEST	SET7						
	ESTSETZUNGEN NAC			NVO				
.1	Maß der baulichen Nu (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau	_	8, 19 und 20	BauNVO)				
.1.1	GRZ max. zul	ässige G	rundflächen	zahl		0,8		
.1.2	GFZ max. zul	ässige G	eschossfläcl	nenzahl		1,6		
.1.3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus	nkt für di s der Wa	e max. zuläs nd am obers	ten Punkt der ba	ulichen Aı	e Firsthöhe bzv nlage maßgebe	nd.	
.1.3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Ge	nkt für di s der Wa ınkt für d ließungs:	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute	sige Wandhöhe (sten Punkt der ba ssige Wandhöhe (erbachstraße) in d	WH) ist di ulichen Aı (WH) ist c	e Firsthöhe bzv nlage maßgebe lie Straßenhöhe	end. e der	
.1.3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus Als unterer Bezugspu angrenzenden Erschl	nkt für di s der Wa ınkt für d ließungs:	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge	sige Wandhöhe (sten Punkt der ba ssige Wandhöhe (erbachstraße) in d	WH) ist di ulichen Aı (WH) ist c	e Firsthöhe bzv nlage maßgebe lie Straßenhöhe nachse in der N	end. e der	
.1.3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Ge Schemaschnitte:	nkt für di s der Wa ınkt für d ließungs:	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge	sige Wandhöhe (sten Punkt der bar ssige Wandhöhe (erbachstraße) in d ebend.	WH) ist di ulichen Ai (WH) ist d ler Straße	e Firsthöhe bzv nlage maßgebe lie Straßenhöhe nachse in der N	end. e der	
	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde	nkt für di s der Wa unkt für d ließungss bäudefas bäudefas Abs. 5 u imal zulä rch Anlag en, wenr	e max. zuläs nd am obers le max. zuläs le max. zuläs straße (Laute ssade maßge Sat Matter M	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der bachstraße) in debend. Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baunöhe darf durch te	WH) ist di ulichen Ai (WH) ist d ler Straße Flachda iGB) echnische lungsener	Te Firsthöhe bzvinlage maßgebeile Straßenhöheinachse in der Minch	end. e der Mitte n um ,50	
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschlich der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkanter	nkt für di s der Wa unkt für d ließungss bäudefas bäudefas schließungsstraße hise) Abs. 5 u imal zulä rch Anlag en, wenr zurückv	e max. zuläs nd am obers le max. zuläs le max. zuläs straße (Laute ssade maßge Sat Matter M	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der	WH) ist di ulichen Ai (WH) ist d ler Straße Flachda (GB) echnische lungsener das Maß i	ie Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachseinac	end. e der Witte n um ,50	
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkante	nkt für di s der Wa unkt für d ließungss bäudefas bäudefas Abs. 5 u imal zulä rch Anlag en, wenr zurückv	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge nd 6 BauNVe ssige Wandh len zur Nutze die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der	WH) ist di ulichen Ai (WH) ist d ler Straße Flachda (GB) echnische lungsener das Maß i	ie Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachseinac	end. e der Witte 1 um ,50 der 2.2	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete	nkt für di s der Wa unkt für d ließungss bäudefas bäudefas Abs. 5 u imal zulä rch Anlag en, wenr zurückv Nr. 2 Ba ise: wie co	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge nd 6 BauNVe ssige Wandh gen zur Nutzu die Anlagen ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Abs	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der berbachstraße) in debend. Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baunöhe darf durch terung solarer Strahlamindestens um des punkt der	WH) ist diulichen Ai (WH) ist color Straße Flachda (GB) echnische lungsener das Maß i	ie Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachse in der Minch Straßenhöheinachseinac	end. e der Witte n um ,50	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum	nkt für di s der Wa unkt für di ließungsstädefast bäudefast bäudef	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge nd 6 BauNVe ssige Wandh gen zur Nutze die Anlagen ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Abs nd nur folgen e und zu der	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der barbachstraße) in debend. Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baunöhe darf durch teung solarer Strahlamindestens um daunvolumen aunvolumen betragen. aunvolumen betragen. 5 Baunvolumen Baunvolume	WH) ist di ulichen Ai (WH) ist d (WH) ist d ler Straße Flachda IGB) echnische lungsener das Maß i	le Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe enachse in der Minch Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) Dachaufbauterigie um bis zu 1 ihrer Höhe von	end. e der Mitte 1 um ,50 der 2.2	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger	nkt für di s der Wa unkt für d ließungss bäudefas bäudefas sbäudefas Abs. 5 u imal zulä rch Anlag en, wenr zurückv Nr. 2 Ba ise: wie d en Hausfo tücksfläc enzen sin je, Gebäud n und Ab	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute ssade maßge and 6 BauNVe ssige Wandh len zur Nutze die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Abs and nur folgen e und zu der grabungen g	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der berbachstraße) in debend. Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baunöhe darf durch teung solarer Strahlamindestens um of auNVO) auNVO) auNVO) auNVO) by der die Länge of 60 m betragen. 5 BauNVO) de Anlagen zuläs	WH) ist diulichen Air (WH) ist of the control of th	e Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe enachse in der Mech Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) Dachaufbauter igie um bis zu 1 hrer Höhe von dieser Satzung dieser Satzung	end. e der Mitte 1 um ,50 der 2.2	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger	nkt für di s der Waunkt für die Bungssebäudefassebäudefassebäudefassebäudefassebäuder Anlagen, wenr zurückver Nr. 2 Base: wie of en Hausfebaud Stücksfläcenzen singe, Gebäud nund Stütz Abs. 1 Natur N	e max. zuläs nd am obers le max. zuläs straße (Laute ssade maßge nd 6 BauNVe ssige Wandh len zur Nutze die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Abs nd nur folgen e und zu der grabungen ge mauern gen r. 20 BauGB	sige Wandhöhe (sten Punkt der barselse Wandhöhe (sten Punkt der barselse) in debend. Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baudöhe darf durch teung solarer Strahlamindestens um of auNVO) of darf die Länge of 60 m betragen. Stellplätzen, emäß den Festselsenäß den Festsetzenäß den Festsetzenäße	WH) ist diulichen Air (WH) ist diulichen Air (WH) ist dier Straßer Flachdar (WH) ist dier Straßer (WH) ist die	e Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe in der Menachse	end. e der Mitte 1 um ,50 der 2.2	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauweise Baunvo bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttungen unter Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 abweichende Baugre Einfriedungen und Aufschüttungen und Aufschüttungen und PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 1 abweichende Baugre Einfriedungen und Baugre Befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttungen und PKW-Stellplätze (§ 9 Abs. 2 Außerhalb der Baugre Beinfriedungen und Brundschützen zum	nkt für di s der Walnkt für di s der Walnkt für di ließungsstäßebäudefassebäudefassebäuder Anlagen, wenr zurückven Hausfeltücksfläcenzen sie ge, Gebäuden und Abund Stütz Abs. 1 Norwingen er oder gler oder gler oder gler oder gler oder gler oder gler sie gen der gler oder gler	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute sade maßge Saturaße Wandh en zur Nutzu die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Absond nur folgen e und zu der grabungen ger zund zu der grabungen ger zund zu der grabungen ger zu der grabungen ger zu BauGB d mit wasser eich 0,4 zu g	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der barstellplätzen, emäß den Festsenäß den Festsenäß den Festsenäß den Festsenäß den Festsenäß den Festsenäß der Stellplätzen, emäß den Festsenäß den Fes	WH) ist diulichen Air (WH) ist of (WH) ist	The Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe in der Minachse in dieser Satzung in dieser	end. e der Mitte 1 um ,50 der 2.2	1
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger Einfriedungen und Aufschüttunger Einfriedungen und Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur	nkt für di s der Walnkt für di s der Walnkt für di ließungsstäßebäudefassebäudefassebäuder, wenr zurückver Nr. 2 Balses wie den Hausfeltücksflächenzen sie je, Gebäud nund Stütz Abs. 1 Nazwingen er oder gleshotterrassebltaik (§ 9 Errichtur	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute sade maßge sade maßge sade maßge sade maßge wand he Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedock ormen über 5 he (§ 23 Absord nur folgen auern gen e und zu der grabungen gemauern gen er. 20 BauGB d mit wasser eich 0,4 zu g en, Ökopflas Abs. 1 Nr. 1 ng von Solara	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der barstellplätzen, lemäß den Festsenäß d	WH) ist diulichen Air (WH) ist of the control of th	e Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe in der Menachse	end. e der Witte 2.0 2.2 2.3 2.3	11 22 33
.2	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur und Photovoltaikanlag Sie müssen jedoch und Photovoltaikanlag Sie Photovoltaikanlag Sie Photovoltaikanlag S	nkt für di s der Wa unkt für di sießungssiebäudefassiebäudefassiebäudefassiebäudefassien. Abs. 5 ustand zulärch Anlagen, wenr zurückver Zurückver Siese: wie den Hausfelt und Stütz Abs. 1 Na zwingen sind sie hotterrassieltaik (§ 9 Errichtungen sind	e max. zuläs nd am obers le max. zuläs le max. zuläs straße (Laute sade maßge sade maßge sade maßge wand die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Absorber über 5 he (§ 23 Absorber grabungen gerauern gen er 20 BauGB d mit wasser eich 0,4 zu gen, Ökopflas Abs. 1 Nr. 1 ng von Solara ausdrücklich	sige Wandhöhe (sten Punkt der barselsige Wandhöhe (sten Punkt der barselsige Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (Achse)) O, § 9 Abs. 4 Baudhöhe darf durch teung solarer Strahla mindestens um of auNVO) of darf die Länge of som betragen. Stellplätzen, demäß den Festselsigen Berselsig den Festsetzen (z.B. Rasselster oder andere von BauGB) anlagen richtet sie auch in aufgestä	Flachda GB) echnische lungsener das Maß i der in § 22 ssig: etzungen ungen die festigung senfugen wasserdun ch nach denderter F	e Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe in der Menachse in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung.	2.2 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3	11 2 2
.2 .3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttungen Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur und Photovoltaikanlag Sie müssen jedoch unsein.	nkt für di s der Wa unkt für di sießungssebäudefassebäudefassebäudes sie en, wenr zurückven Nr. 2 Batise: wie cen Hausfebund Stücksfläcenzen sie en, Gebäud nund Stütz Abs. 1 Nizwingen er oder glechotterrassebltaik (§ 9 Errichtungen sind midas Mann das Mann das Mann das Mann das Mann der Mann das Man	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs se max. zuläs se maßge straße (Laute sade maßge sade maßge wand fen zur Nutzu die Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedock ormen über 5 men grabungen ger mauern gen grabungen gen gen ökopflas eich 0,4 zu gen, Ökopflas en, Ökopflas ausdrücklich aß ihrer Höher eich of se men se men gen gen gen gen gen gen gen gen gen g	sige Wandhöhe (sten Punkt der barselsige Wandhöhe (sten Punkt der barselsige Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (Achse)) O, § 9 Abs. 4 Baudhöhe darf durch teung solarer Strahla mindestens um of auNVO) of darf die Länge of som betragen. Stellplätzen, demäß den Festselsigen Berselsig den Festsetzen (z.B. Rasselster oder andere von BauGB) anlagen richtet sie auch in aufgestä	Flachda GB) echnische lungsener das Maß i der in § 22 ssig: etzungen ungen die festigung senfugen wasserdun ch nach denderter F	e Firsthöhe bzwinlage maßgebeilie Straßenhöhe in der Menachse in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung. Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von in dieser Satzung.	2.2 2.3 3.0 2.7 2.3 3.0 2.7 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3	11 2 2
.2 .3	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur und Photovoltaikanlag Sie müssen jedoch und Photovoltaikanlag Sie Photovoltaikanlag Sie Photovoltaikanlag S	nkt für di s der Wa Inkt für di s der Wa Inkt für di sießungsstaße bäudefast bäudefast bäudefast bäudefast sie wie og en Hausfe tücksflächenzen sie en Hausfe tücksflächenzen sie en Hausfe tücksflächenzen sie en Hausfe tücksflächenzen sie en Hausfe bit auch Stütz Abs. 1 Norder gen sind er oder gleichotterrast bit aik (§ 9 Errichtungen sind mides Met BauGB di mindes der BauGB di mindes der Wasser sind mindes der BauGB di mindes der Wasser sind mindes der Wa	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs straße (Laute sade maßge sade maßge sade maßge sade maßge wand he Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedock ormen über 5 he (§ 23 Absord nur folgen e und zu der grabungen gemauern gen er. 20 BauGB d mit wasser eich 0,4 zu gen, Ökopflas ausdrücklich aß ihrer Höher ens mit eine ens mit eine	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der	WH) ist diulichen Air (WH) ist of ler Straße dier Straße dier Straße dier in § 22 dies in § 22 d	dieser Satzung. Abs. 2 Satz 1 Cache Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von dieser Satzung. Mit einen oflaster, rchlässige er BayBO. Sola orm zulässig. ante zurückversitt blütenreicher	2.0 (a.c.) a um (50) der (2.2) 2.2 3.0 3.0 3.0	11 2 2
.2 .3 .4 .5	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Geschemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur müberschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauweißende Bauweißen Baunvobezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovobie Verpflichtung zur und Photovoltaikanlagsie müssen jedoch unsein. Dächer (§ 9 Abs. 16 de Begrünte Dächer sind Ansaatmischung mit sein.	nkt für di s der Wa unkt für di sießungsstäßenhöhe chileßungsstraße bäudefast sies wie den Anlagen, wenr zurückv. Nr. 2 Baise: wie den Hausfe tücksfläcen, wenr zurückv. Nr. 2 Baise: wie den Hausfe tücksfläcen, wenr zurückv. Nr. 2 Baise: wie den Anlagen, wenr zurückv. Nr. 2 Baise: wie den Hausfe tücksfläcen, wenr zurückv. Nr. 2 Baise: wie den Hausfe tücksfläcen, wenr zurückv. Abs. 1 Nizwingen sind nund Stütz. Abs. 1 Nizwingen sind nund Stütz. Abs. 1 Nizwingen sind nund Stütz. Blauße Bauße standorthe stan	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs se max. zuläs se maße (Laute sade maße Saturaße (Laute sade maße Wandr auf Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedoch ormen über 5 he (§ 23 Absorber auf zu der grabungen gen er 20 BauGB d mit wasser eich 0,4 zu gen, Ökopflas eich 0,4 zu gen, Öko	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsige Wandhöhe (sten Punkt der barsige Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (sten Punkt alle Wandhöhe (Achse) O, § 9 Abs. 4 Baudhöhe darf durch teung solarer Strahla mindestens um of auNVO) of darf die Länge of som betragen. Stellplätzen, stellplätze	WH) ist diulichen Air (WH) ist of ler Straße dier Straße dier Straße dier in § 22 dies in § 22 d	dieser Satzung. Abs. 2 Satz 1 Cache Straßenhöhe Erschließungsstraße (Achse) Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von dieser Satzung. Mit einen oflaster, rchlässige er BayBO. Sola orm zulässig. ante zurückversitt blütenreicher	2.0 (a.c.) a um (50) der (2.2) 2.2 3.0 3.0 3.0	1 2 3
.2 .3 .4 .5	Als oberer Bezugspunder oberste Abschlus: Als unterer Bezugspunder zugeordneten Gescher zugeordneten Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauweise Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauweise BauNVO bezeichneten Grundstaußerhalb der Baugre befestigte Wege Zufahrten zum Aufschüttungen Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleinen Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur und Photovoltaikanlagsie müssen jedoch unsein. Dächer (§ 9 Abs. 16 Gebegrünte Dächer sind Ansaatmischung mit sein.	nkt für di s der Wa inkt für di s der Wa inkt für di sießungsstäßenhöhe chiließungsstraße bäudefas den, wenr zurückvit. Nr. 2 Baise: wie den Hausfeltücksflächenzen sie ge, Gebäud nund Stütz Abs. 1 N zwingen er oder glechotterrassteltatik (§ 9 Errichtungen sind m das Mittel BauGB di mindes standorthes tandorthes Statz 2	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs se max. zuläs straße (Laute sade maßge sade maßge sade maßge wand and 6 BauNVersersetzt sind. uGB, § 22 Bauger ersetzt sind. uGB, § 22 Bauger ersetzt sind. uGB, § 23 Absorber jedoch ormen über 5 and nur folgen er mauern gen er grabungen gen er 20 Bauger grabungen gen jedoch och och och och och och och och och	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsel vandhöhe (sten Punkt der barsel vandhöhe (sten Punkt der barsel vandhöhe (sten Punkt aße Wandhöhe (achse)) O, § 9 Abs. 4 Baudhöhe darf durch teung solarer Strahlamindestens um of auNVO) of darf die Länge of 60 m betragen. Stellplätzen, semäß den Festsenäß den Festsetzenäß den Festsetzenäß den Festsetzenäß den Festsetzenäß den Festsetzenäß den Gebäuder von der Gebäuder von der Gebäuder von der Gebäuder von der Gebäuder sie von der Gebäuder von der Gebäuder sie von der Gebäuder von der Gebäu	WH) ist diulichen Air (WH) ist of ler Straße der Straße der Straße der in § 22 sig: etzungen der in § 22 sig: etzungen die der in § 24 sig: etzungen die der in § 25 sig: etzungen die der in § 26 sig: etzungen die	dieser Satzung. Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. Enchlässige archlässige archlässige archlässige archlässig. ante zurückvers archlässig.	2.2 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3	1 2 3
.1.3 .2 .3 .4 .5	Als oberer Bezugspur der oberste Abschlus: Als unterer Bezugspur angrenzenden Erschl der zugeordneten Ge Schemaschnitte: Pultdach Dachaufbauten (§ 16 Die festgesetzte maxibis zu 3,00 m und dur m überschritten werde Gebäudeaußenkante Bauweise (§ 9 Abs. 1 abweichende Bauwei BauNVO bezeichnete Überbaubare Grundst Außerhalb der Baugre befestigte Weg Zufahrten zum Aufschüttunger Einfriedungen und PKW-Stellplätze (§ 9 PKW-Stellplätze sind Abflussbeiwert kleine Rasengittersteine, Schelagsarten). Dachflächen-Photovo Die Verpflichtung zur und Photovoltaikanlag Sie müssen jedoch unsein. Dächer (§ 9 Abs. 16 de Begrünte Dächer sind Ansaatmischung mit sie müssen jedoch unsein. Dächer (§ 9 Abs. 16 de Begrünte Dächer sind Ansaatmischung mit sie müssen jedoch unsein.	nkt für di s der Wa inkt für di s der Wa inkt für di sinkt für di ießungsstäße bäudefas bäudefas bäudefas bäudefas vir Anlagen, wenr zurückvir Nr. 2 Bases wie den Hausfeltücksflächen Stücksflächen S	e max. zuläs nd am obers e max. zuläs se max. zuläs se max. zuläs straße (Laute sade maßge sade maßge wande Anlager ersetzt sind. uGB, § 22 B ffene, jedock ormen über 5 met vir Nutzu die Anlager ersetzt sind. uGB, § 23 Absorber grabungen germauern gen er 20 BauGB d mit wasser eich 0,4 zu gen, Ökopflas Abs. 1 Nr. 1 met von Solara ausdrücklich aß ihrer Höher ein mit eine einischen Ander State ein ein einischen Ander State ein einischen Ander State ein ein einischen Ander State ein ein ein einischen Ander State ein ein ein ein ein ein ein ein ein ei	sige Wandhöhe (sten Punkt der barsten Punkt der barsten Punkt der barsten Punkt der barsten Sige Wandhöhe (sten Punkt aße Wandhöhe (sten Punkt aße Wandhöhe darf durch teung solarer Strahlamindestens um of auNVO) auNVO) auNVO) auNVO) auNVO) aunder die Länge of som betragen. 5 BauNVO) de Anlagen zuläs a Stellplätzen, emäß den Festsen aus den Festsen aus den Festsen auch lässiger Ber estalten (z.B. Raster oder andere von der Gebäuder	WH) ist diulichen Air (WH) ist of the control of th	Dachaufbauter gie um bis zu 1 hrer Höhe von dieser Satzung. Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung. There Höhe von dieser Satzung. The BayBO. Sola orm zulässig. ante zurückvers ante zurückvers dieser Satzung.	2.2 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3 2.3	1 1 2 2

```
ssadengestaltung
usführung sind unzulässig.
ıfschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
0 m ausgehend vom natürlichen Gelände zulässig.
icht steiler als 1 : 1,5) erfolgen.
ützmauern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
türlichen Gelände zulässig.
nfriedung / Zaunsockel (Art. 81 BayBO)
/iese zu gestalten und zu pflegen.
t ein Abstand von 15 cm einzuhalten.
bs. 1 Nr. 16 BauGB
 ederschlagswasser (Oberflächenwasser)
asserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
TLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG
ETZUNG, PFLANZENQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖSSEN
Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)
 schriebenen Arten, zugelassen.
 freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen:
lanzdichte 1 Stück / 1,5 m² bei Reihenpflanzung
elüftungseinrichtungen zulässig.
lanzqualitäten: Bäume I. Ordnung:
 HGRÜNUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
(bs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
ngrünung des Baugrundstückes
 tlang der östlichen Grundstückgrenze ist durchgehend ein 2,5 m bis 3,0 m breiter
rünstreifen mit jeweils einer 2-reihigen Hecke aus Sträuchern im Dreiecksverband
nzulegen. Es sind mind. 10 verschiedenen Arten der Pflanzenauswahl gemäß Punkt
1.3.2 zu verwenden.
urchgrünung des Baugrundstückes
 e nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind zu begrünen und dauerhaft als Wiese,
asen oder mit Bepflanzung (Deckung 100 %) anzulegen.
KW-Stellplätze
 Parkplätze ist innerhalb der Stellplatzflächen oder einer unmittelbar angrenzend
 ünfläche ein Großbaum / Hochstamm je 5 Stellplätze (bei gegenüberliegender
ellplatzanordnung je 10 Stellplätze = 2 x 5 Parkplätze) zu pflanzen. Stellplätze im
nschluss an Gebäude und Ausstellungsflächen sind davon ausgenommen. Die
aumpflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Anfahren/Beschädigunge
urch Fahrzeuge zu schützen (Poller, Granitfindlinge, Hochbord o.ä.). Die im
arkplatzbereich vorgesehenen Bäume sind mit einer Baumscheibe von mindestens 2,
x 5,0 m zu versehen (alternativ sh. IV.1.0 Allgemein).
 RWENDENDE GEHÖLZE
Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 ume I. Ordnung
cer pseudoplatanus
cer platanoides
uercus robur
lia cordata
ilia platyphyllos
träucher
ornus sanguinea
orylus avellana
ornus mas
ionymus europaeus
nicera xylosteum
gustrum vulgare
runus spinosa
namnus frangula
```

Bäume II. Ordnung:

Berg-Ahorn

Spitz-Ahorn

Stiel-Eiche

Hartriegel

Liguster

Schlehe

Faulbaum

Kornelkirsche

Pfaffenhütchen

Heckenkirsche

Winter-Linde

Sommer-Linde

```
Hunds-Rose
                                                                                           Rosa canina
                                                                                                                         Wein-Rose
                                                                                           Rosa rubiginosa
ssadenmaterialien und -anstriche in greller, hochglänzender oder stark reflektierender
                                                                                                                         Sal-Weide
                                                                                           Salix caprea
                                                                                           Sambucus nigra
                                                                                                                         Holunder
                                                                                            Viburnum opulus
                                                                                                                         Gemeiner Schneeball
                                                                                                                         Wolliger Schneeball
uf dem Baugrundstück sind Aufschüttungen bis max. 1,0 m und Abgrabungen bis max.
                                                                                            Viburnum lantana
                                                                                                                         eingriffeliger Weißdorn
                                                                                           Crataegus monogyna
                                                                                                                         zweigriffeliger Weißdorn
 randlichen Geländemodellierungen entlang der nachbarlichen Grundstücksgrenzen
                                                                                           Crataegus laevigata
d öffentlichen Grünflächen dürfen nur in Form von zu bepflanzenden Böschungen
                                                                                       UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN
                                                                                        (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
                                                                                           Landschaftsfremde Baumarten wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw.
  Terrassierung/ Modellierung des Geländes dürfen im Übergang zur freien Landschaft
                                                                                           sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), Prunus laurocerasus
eine Stützmauern verwendet werden. Lediglich im Bereich der Zufahrten und innerhalb
                                                                                           (Kirschlorbeer) und Ailanthus altissima (Götterbaum) dürfen nicht gepflanzt werden.
 s Baugrundstückes sind Stützmauern mit einer max. Höhe von 1,0 m ausgehend vom
                                                                                       WIESENFLÄCHEN
                                                                                        (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 ustriezaun feuerverzinkt oder Maschendrahtzaun, max. 2,0 m ab OK fertigem
                                                                                           Die Neuansaaten sind mit standortgerechtem Saatgut mit hohem Kräuter- und
                                                                                           Staudenanteil (mind. 25 %) vorzunehmen.
 Zaunanlage ist von öffentlichen Erschließungsflächen (Fahrbahnen) mind. 75 cm von
 Grundstücksgrenzen abzurücken (Zaunlinie), der verbleibende Bankettstreifen ist als
                                                                                    6.0 LAGE VON VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
                                                                                        (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 rchlaufende Zaunsockel sind unzulässig; es sind ausschließlich erforderliche
ınktfundamente im Bereich der Säulen zulässig. Zwischen Boden und Zaununterkante
                                                                                           Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom,
                                                                                           Wasser, Abwasser, Telekommunikation, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die
                                                                                           Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten.
                                                                                           Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.
                                                                                       PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL
                                                                                        (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
a eine Versickerung des Niederschlagswassers auf Grund des anstehenden Bodens
cht möglich ist, ist das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt dem gemeindlichen
                                                                                           Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den
anal zuzuführen. Die Drosselmenge bedarf einer separaten hydraulischen Betrachtung.
                                                                                           festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und
Iternativ kann die Ableitung direkt nach Süden in den Rott-Kanal erfolgen. Hier ist eine
                                                                                           Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe
                                                                                           Artenzusammensetzung nicht zulässig.
                                                                                    8.0 MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ
                                                                                        (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
                                                                                    8.1 Außenbeleuchtung
                                                                                           Für die Außenbeleuchtung des geplanten Gebietes werden LED-Leuchten mit
                                                                                           warmweißem Licht (Farbtemperatur 2.700 bis max. 3.000 Kelvin) festgesetzt. Ebenso
 privaten nicht mit Anlagen überbauten Flächen sind entsprechend den planlichen
                                                                                           muss das Lampengehäuse zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben
d textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten.
                                                                                           abgeschirmt sein.
 sbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der
flanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme
beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den
flanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Für die textlich festgesetzten
 uanpflanzungen von Gehölzen in den privaten Vegetationsflächen wird die
 rwendung der in Punkt IV.3.0 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. In den öffentlichen
nd privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind
gänzend für zusätzliche Bepflanzung Ziergehölze, außer die in Punkt IV.4.0
 Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen der TL-Baumschulpflanzen -
                                                                                    V. HINWEISE
 chnische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Herausgeber FLL) entsprechen.
 Baumscheiben sind mit durchwurzelbarem Substrat mit einer Oberfläche von
                                                                                       SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
 ndestens 16 m² zu erstellen. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines
                                                                                    Bäume I. Ordnung:
                                                                                                           Baumgruben: 200 x 200 x 100 cm
 umschutzgitters mit geeigneten Wurzelschutzelementen sowie Bewässerungs- und
                                                                                   Bäume II. Ordnung:
                                                                                                          Baumgruben: 150 x150 x 80 cm
                                                                                                           Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
                                                                                    Sträucher:
                                     Hochstamm, 3xv., STU 20 - 25 cm
                                                                                                            Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm
                                      Hochstamm, 3xv., STU 14 - 16 cm
                                       oder Heister, 2xv., 150 - 200 cm
                                                                                     ..0 GRENZABSTÄNDE
                                      2xv., 100 - 150 cm bzw. 60 - 100 cm
                                                                                    Zu Nachbargrundstücken:
                                                                                                                                max. 2,0 m.
```

Zeitliche Festsetzung zur Entnahme von Gehölzen Zur Vermeidung von Verlusten an saisonalen Nestern, Gelegen und Individuen gemeinschaftsrechtlich geschützter Vogel-Arten sind Gehölzbestände, die aufgrund eines bau- oder anlagebedingten Vorgehens absehbar betroffen sind, nur außerhalb der Vogelbrutzeit gem. § 39 BNatSchG (Vogelbrutzeit: 1. März bis 30. September) zu

Zum Schutz des bestehenden Gehölzgürtels im südlichen Geltungsbereich ist während der Bauphase mind. der Bereich der Kronentraufe im Gelände dauerhaft sichtbar, z. B durch die Verwendung von Bauzäunen oder Flatterband, abzusperren.

Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe, 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von

Im Übrigen wird auf die Vorgaben des 7. Abschnitts des AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verwiesen.

3.0 BODENDENKMÄLER Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sowie im näheren Umfeld sind keine Bodendenkmäler kartiert bzw. bekannt. Zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde sind gemäß Art. 8 DSchG meldepflichtig an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde.

4.0 SCHUTZ DES MUTTERBODENS NACH § 202 BauGB Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu

5.0 AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN Überschüssiges Aushubmaterial ist einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zu zuführen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

Auf den hier überplanten Flächen sind keine Altlasten kartiert sowie nach derzeitigem Kenntnisstand keine altlastverdächtigen Flächen bekannt, und es gibt keine Hinweise auf anderweitige Bodenkontaminationen.

Innerhalb der Bauflächen befinden sich jedoch Auffüllungen. Eine Baugrundbeprobung wird empfohlen.

Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

6.0 SAAT- UND PFLANZGUT Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

7.0 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen wird das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zur Beachtung empfohlen. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Änderung und Erweiterung von Versorgungleitungen nicht behindert werden.

8.0 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück einschließlich ihrer Zufahrten müssen dem Art. 31 BayBO, sowie dem Art. 5 BayBO und der DIN 14090 entsprechen.

Im Rahmen der Einzelbaugenehmigung muss der Bauwillige den Löschwasserbedarf im Rahmen des Brandschutznachweises ermitteln und die notwendigen Mengen, sofern und soweit sie über das vom öffentlichen Netz oder auf sonstige Weise von der Stadt oder anderen Versorgungsträgern bereitgestellte Maß von 96 m³/h über mind. 2 Stunden (= insgesamt mind. 192 m³ in 2 Stunden) gemäß DVGW-Merkblatt W 405 hinausgehen, auf seinem Baugrundstück bereitstellen (Zisternen, Löschwasserteich).

9.0 HOCHWASSER / STARKREGENEREIGNISSE Ein grundsätzliches Risiko für Hochwasser (Starkregenereignisse, Hochwasser, Kanalrückstau, Grundhochwasser) kann nicht ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Die Fläche liegt jedoch in einem wassersensiblen Bereich, dh. es ist von einem niedrigen Flurwassergrundabstand auszugehen. Eine Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen kann nicht angegeben werden.

Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:

- Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende
- Alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen.
- Unterkellerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu

Hierzu ist die Hochwasserschutzfibel des Bundesbauministeriums zu beachten

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bau- und / oder Niederschlagswasser ist im Zuge

der Errichtung und des Betriebs des Vorhabens nicht auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke zu leiten.

10.0 WASSERWIRTSCHAFT

Die Beseitigung des Wassers ist über ein Trennsystem zu gewährleisten. Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem bestehenden städtischen Schmutzwasserkanal zuzuführen.

(www.fib-bund.de/Inhalt/Themen/Hochwasser). Der Abschluss einer

Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

Rückhaltefunktion erfüllen.

Generell sind die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit den einschlägigen technischen Regeln (u.a. TRENOG, TRENGW, DWA-M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", DWA-A 117 "Bemessung von Regenrückhalteräumen", DWA-A 138 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser")

Lagerung wassergefährdender Stoffe Für die Lagerung und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetztes - WHG - und des Bayerischen Wassergesetztes -BayWG - mit der dazugehörigen ergangenen Anlagenverordnung - AwSV - maßgebend.

11.0 SICHTDREIECKE Sichtdreiecke sind von jeder Bepflanzung, Bebauung und sonstigen Ablagerungen über 0,80 m Höhe über der Straßenoberfläche freizuhalten. Hierzu zählen u.a. Wälle, Zäune aller Art, Stapel, Haufen, Stellplätze und sonstige Gegenstände. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Bäume sind bis 3 m über Straßenoberkante auszuasten.

12.0 ANBAUVERBOTSZONE BUNDESSTRASSE B 388 Die Anbauverbotszone entlang der Bundesstraße B 388 beträgt 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Diese liegt jedoch außerhalb der Planungsfläche. Die Baubeschränkungszone entlang der Bundesstraße B 388 beträgt 20 m bis 40 m,

gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Der Bereich befindet sich im Einwirkungsbereich der Straßenimmissionen. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmschutzmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BlmSchV und der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht

BAUSCHUTZBEREICH NACH § 17 LuftVG Die Planungsfläche liegt innerhalb des Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG des Verkehrslandeplatzes Eggenfelden Vor Errichtung von Baukränen oder ähnlichen Hindernissen im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes ist die Luftaufsicht Eggenfelden in Kenntnis zu setzen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch den Flugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Eggenfelden Fluglärmimmissionen auftreten, denen nicht abgeholfen werden kann.

büdlich der Planungsfläche befindet sich ein amtlich kartiertes Biotop. Dieses wird von der Planung nicht berührt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist jedoch festzuhalten, dass auch eine Beeinträchtigung durch Bauarbeiten o.ä. unzulässig ist. Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen während der Bauphase (z.B. Schutzzaun, Flatterband, etc.) zu treffen.

15.0 REGENWASSERNUTZUNG Eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sollte sichergestellt werden. Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Sartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Der Einbau von Zisternen wird empfohlen. Wasserzisternen sollen neben der Brauchwasserfunktion auch noch eine

8.0 DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG assaden- und / oder Dachbegrünung werden empfohlen, da diese auch bei geringer Flächeninanspruchnahme einen wesentlichen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

7.0 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN um Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1 : 500 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Gestaltung der PKW-Parkflächen sowie Lage, Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen aufzeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrzufahrten, mit Rettungswegen und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen.

17.0 AUSGLEICHSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Eine Ausgleichsfläche gem. Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft" ist in diesem Fall nicht nötig, da das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt wird.

ZUGÄNGLICHKEIT DER TECHNISCHEN NORMEN, RICHTLINIEN ETC. Alle technischen Normen, Richtlinien, Arbeitsblätter und sonstigen technischen Vorschriften auf die der Bebauungsplan in seinen planlichen und textlichen Festsetzungen verweist, werden bei der Stadt bei der Auslegung zur Einsicht bereit





Planunterlagen:

Grundkarte erstellt auf digitaler

Koordinatensystem: UTM32

Aussagen über Rückschlüsse auf die

ntergrundverhältnisse und die

aus den amtlichen Karten, aus der

und Text abgeleitet werden

Bodenbeschaffenheit können weder

Grundkarte noch aus den Zeichungen

Planungen und Gegebenheiten kann

keine Gewähr übernommen werden.

37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung Stadt Eggenfelden

. Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Eggenfelden hat in der Sitzung vom 17.09.2024 die 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" gem. § 13 a BauGB zur Innenentwicklung beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 25.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht. 2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss vom 21.11.2024 die 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" in der Fassung vom 21.11.2024 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung zum Entwurf der 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" in der Fassung vom __.___ erfolgte in der Zeit vom __.__ bis einschließlich __._. 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Zu dem Entwurf der 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" in der Fassung vom _____ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom ____ bis einschließlich _____

5. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Eggenfelden hat mit Beschluss vom _____ die 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" in der Fassung vom __.__ als Satzung beschlossen.

Eggenfelden, den __.__, Martin Biber, 1. Bürgermeister

Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtilich übernommene

Die als Satzung beschlossene 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" wurde am ____ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung vom ortsüblich bekannt gemach Die 37. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt zu jedermann Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist lamit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Eggenfelden, den __.__,

Für die Planung behalten wir uns alle Ohne unsere Zustimmung darf die

6. Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Planung nicht geändert werden.

ENTWURFSBEARBEITUNG: 21.11.2024, 28.01.2025

ENTWURFSVERFASSER:

JOCHAM+KELLHUBER

Martin Biber, 1. Bürgermeister

94547 Iggensbach 84503 Altötting Tel.+49 9903 20 141-0 Tel.+49 8671 95 76 57 info@jocham-kellhuber.de Fax.+49 9903 20 141-29 Fax.+49 8671 95 76 27 www.jocham-kellhuber.de